

Verbandsgemeinde Wittlich-Land	
Eing.	11. Jan. 2011
Abt.	1.2 1

# SATZUNG

**der Gemeinde Dreis  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 07. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Dreis, den 07. Januar 2011

Ortsgemeinde Dreis

  
Markus Hansen  
Ortsbürgermeister



**A n l a g e**  
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dreis

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €
c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit für Verstorbene	200,00 €
  
2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	200,00 €
  
3. a) Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit 2.500,00 €  
b) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe einem gewerblichen Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- |                 |         |
|-----------------|---------|
| 1. einer Leiche | 40,00 € |
| 2. einer Urne   | 40,00 € |